

S a t z u n g

über die Erhebung von Grabstätten- und Leichenhausgebühren der Gemeinde Huisheim (ohne Ortsteil Gosheim)

- Friedhofsgebührenordnung -

Die Gemeinde Huisheim erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 28. November 1991 Nr. 20 – Az. 554-5 genehmigte Satzung über die Gebühren der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen.

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grab- und Urnengebühren (§ 3)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§§ 5 bis 8)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 9).
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,

- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Gebühren betragen für ein

1. Einzelgrab	€ 100,--
2. Familiengrab mit 2 Grabstellen	€ 140,--
3. Urnengrabstätte	€ 140,--
4. Urnennische	€ 750,--
zusätzlich Verschlussplatte	€ 190,--.

- (2) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an den Einzel-, Familien- und Kindergräbern sind die gleichen Gebühren wie für den Ersterwerb gemäß Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 zu entrichten.
- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine anteilmäßige Gebühr zu entrichten, die ab dem Tage der neuen Belegung pro Jahr 1/20 (bei Kindergräbern 1/10) der jeweiligen Grabgebühr beträgt.
- (4) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel- oder Mehrfamiliengrab sind die jeweils hierfür in Abs. 1 bzw. Abs. 2 aufgeführten Grabgebühren zu entrichten.

§ 4

Gebühren für die Benützung des Leichenhauses

Benützung der Leichenhalle und der Kühlvitrine

a) Leichen	€ 40,--
b) Aschenurnen	€ 40,--.

§ 5

Gebühren für die Tätigkeit zur Grabherstellung und- schließung

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Kinder über 10 Jahre und Erwachsene | |
| Erstbelegung (bis 1,80 m Grabtiefe) | € 230,-- |
| Zweitbelegung (bis 2,50 m Grabtiefe) | € 330,-- |
| b) Kinder bis zu 10 Jahre | 50 % der Normalgebühr |
| c) Urnengrab | € 75,-- |
| d) Öffnen/Schließen der Urnenwand | € 30,--. |

§ 6

Ausgrabung und Wiederbestattung (Exhumierung)

- | | |
|---|----------|
| 1. Öffnung und Schließung des bisherigen Grabes | |
| a) Kinder über 10 Jahre und Erwachsene | |
| Grabtiefe bis 1,80 m | € 400,-- |
| Grabtiefe bis 2,50 m | € 440,-- |
| b) Aschenurnen und Kinder bis 10 Jahre | € 200,-- |
| 2. Aushebung | |
| Kinder über 10 Jahre und Erwachsene | € 170,-- |
| Kinder bis 10 Jahre | € 70,--. |

§ 7

Leichenversorgung

- | | |
|--|----------|
| a) Leichenträger je Person (vom Leichenhaus zum Grab) | € 25,-- |
| b) Mithilfe bei Sezierungen für jede angefangene Stunde und Person | € 25,--. |

§8

Dekoration der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| Für die Reinigung, Dekoration, Kerzen und den sonstigen Arbeiten in der Leichenhalle werden pauschal berechnet: | € 72,--. |
|---|----------|

§9

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Genehmigung zur Umbettung einer Leiche | € 25,-- |
| 2. Genehmigung zur Bestattung einer auswärtigen Leiche | € 25,-- |
| 3. Ausstellung einer Graburkunde (Grabbrief) | € 10,--. |

§10

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen,
 - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
 - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§11

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 9 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Abs. 1 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

§ 12

Stundung, Erlass, Niederschlagung

Für die Stundung und den Erlass der Gebühr gilt Art. 13 Abs. 1 Ziffer 5 a KAG i.V.m. §§ 222 und 227 Abs. 1 AO; für die Niederschlagung Art. 13 Abs. 1 Ziffer 6 KAG i.V.m. § 261 AO.

§ 13

Beitreibung

Für die Beitreibung der Gebühren aus dieser Satzung gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 17.12.1979 außer Kraft.

(2 Änderungen eingearbeitet: 03.12.2001, 23.05.2016)

Huisheim, 05. Dezember 1991

GEMEINDE HUISHEIM

Rupprecht
1. Bürgermeister